

Umsetzungsstatus 2025

Maßnahmen zur Beschleunigung
des Mobilfunk- und
Festnetzausbaus

Hintergrund & Hinweise

- Eine Großzahl von Ausbauvorhaben für neue Mobilfunk-Standorte verzögern sich nach wie vor wegen fehlender Genehmigungen oder langwieriger Standortsuchen. Auch der Festnetzausbau wird durch aufwändige und langwierige Genehmigungsverfahren verzögert.
- Im Rahmen des Digitalgipfels der Bundesregierung hat die Plattform Digitale Netze bereits 2019 unter dem Titel »Mehr Tempo beim Netzausbau« konkrete Vorschläge zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren erarbeitet.
- Viele dieser Vorschläge wurden erfreulicherweise im Maßnahmenplan der **Gigabitstrategie der Bundesregierung** aufgegriffen. Auch in der letzten **Anpassung der Musterbauordnung (MBO)** Ende 2023 wurden einige Änderungen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vorgenommen.
- Einige dieser sowie weitere Hebel zur Ausbaubeschleunigung wurden im **Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern** (Deutschlandpakt) Ende 2023 beschlossen und müssen jetzt zeitnah vom Bund und den Ländern umgesetzt werden. Die neue Bundesregierung hat dies in ihrem **Koalitionsvertrag von April 2025** bestätigt.
- Bund und Länder haben diese Beschleunigungsmaßnahmen bisher teilweise umgesetzt. Es bleiben weiterhin ungenutzte Potenziale, die bundesweit zügig gehoben werden müssen. Die zwischenzeitlich erfolgenden Anpassungen auf Länder- und Bundesebene werden durch dieses Umsetzungsmonitoring (**Stand November 2025**) beobachtet.
- Die Übersicht erfolgt nach bestem Wissen der Mitwirkenden, ohne eine Vollständigkeit garantieren zu können.

Im Deutschlandpakt enthalten

In MBO enthalten



Unterstützt von Bing
© GeoNames, Microsoft, TomTom

Umsetzung noch nicht begonnen Umsetzungsprozess angestoßen Umsetzung erfolgt *

Genehmigungsfreie Höhen

für Masten im Innenbereich auf min. 15 Meter anheben

Die erreichbare Abdeckung eines Mobilfunkstandorts wird u.a. durch die Masthöhe bestimmt, wobei mit höheren Masten größere Abdeckungsradien erzielt werden können. Zudem ist mit der Inbetriebnahme weiteren Spektrums zur Erreichung höherer Bandbreiten die Installation weiterer oder neuer Antennenanlagen und Systemtechnik verbunden. Die neue Mobilfunktechnologie wird eine besser auf den einzelnen Nutzer ausgerichtete Versorgung (das sog. Beamforming) ermöglichen, jedoch auch eine höhere Sendeleistung der Antennen nach sich ziehen. Mit der daraus resultierenden Vergrößerung des vertikalen Sicherheitsabstandes wird eine Erhöhung des Antennenträgers erforderlich. Ohne Anhebung der genehmigungsfreien Höhen wird auch eine Vielzahl von Bestandsstandorten in die Genehmigungspflicht fallen.

* NRW mit neuer LBauO Anhebung der genehmigungsfreien Höhen im Innenbereich – (§ 62 Abs. 1 Ziff. 5a aa BauO NRW) bis 20 Meter.

Im Deutschlandpakt enthalten

In MBO enthalten



Unterstützt von Bing
© GeoNames, Microsoft, TomTom

Umsetzung noch nicht begonnen Umsetzungsprozess angestoßen Umsetzung erfolgt *

Genehmigungsfreie Höhen

für Masten im Außenbereich auf min. 20 Meter anheben

Durch die weitgehenden Versorgungsaufgaben für Verkehrswege und zur Schließung weißer Flecken müssen die Mobilfunkbetreiber bis 31.12.2022 bzw. 31.12.2024 auch zahlreiche neue Standorte im Außenbereich errichten. Baugenehmigungsverfahren für Außenbereichsstandorte nehmen jedoch bislang besonders viel Zeit in Anspruch. Genehmigungszeiträume von 1 Jahr oder länger sind keine Seltenheit.

Eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhe für Masten im Außenbereich auf 20m würde dazu beitragen, die Anzahl der Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbes. die Versorgung entlang der Verkehrswege beschleunigen. (Zum Vergleich: Für die Flächenversorgung im Außenbereich werden im Regelfall Masten mit einer Höhe von 35-40 Metern benötigt.)

* NRW mit neuer LBauO Entfall der Höhenbegrenzung für Genehmigungsfreiheit im Außenbereich (§ 62 Abs. 1 Ziff. 5a aa BauO NRW).

Im Deutschlandpakt enthalten

In MBO enthalten



Unterstützt von Bing
© GeoNames, Microsoft, TomTom

Umsetzung noch nicht begonnen Umsetzungsprozess angestoßen Umsetzung erfolgt *

Genehmigungsfreiheit für mobile Masten

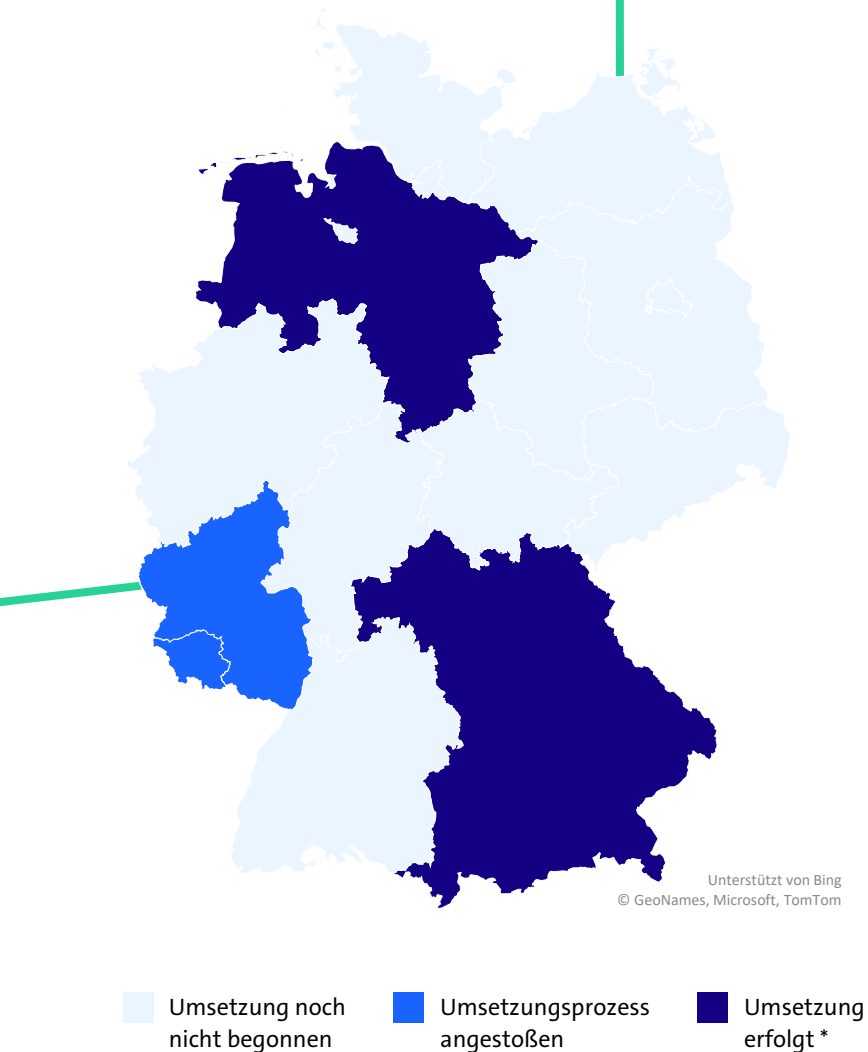
bis zur Erteilung der Baugenehmigung des vorgesehenen Standortes, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren

Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten benötigt werden, andererseits v. a., wo bestehende Mobilfunkstandorte (z. B. durch Kündigung des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers) kurzfristig entfallen und die Akquise und Genehmigung eines neuen dauerhaften Standortes i. d. R. nicht kurzfristig erfolgen kann, um eine Netzversorgung aufrecht zu erhalten. Auch mit Blick auf die fristgerechte Erfüllung der Versorgungsaufgaben und die damit einhergehende Vielzahl an neuen Standorten können mobile Maste temporär eine Entlastung bringen. Baugenehmigungsfrei sind solche »fliegenden Bauwerke« heute lediglich bei einer Standdauer von nicht mehr als drei Monaten.

* In Hessen steht die Freistellung unter einem Statik- und Gemeindevorbehalt.

* In Brandenburg ist die Umsetzung teilweise erfolgt (Beschränkung auf 18 Monate).

* In NRW sind sogar 48 Monate vorgesehen.



Effektive Genehmigungsfiktion

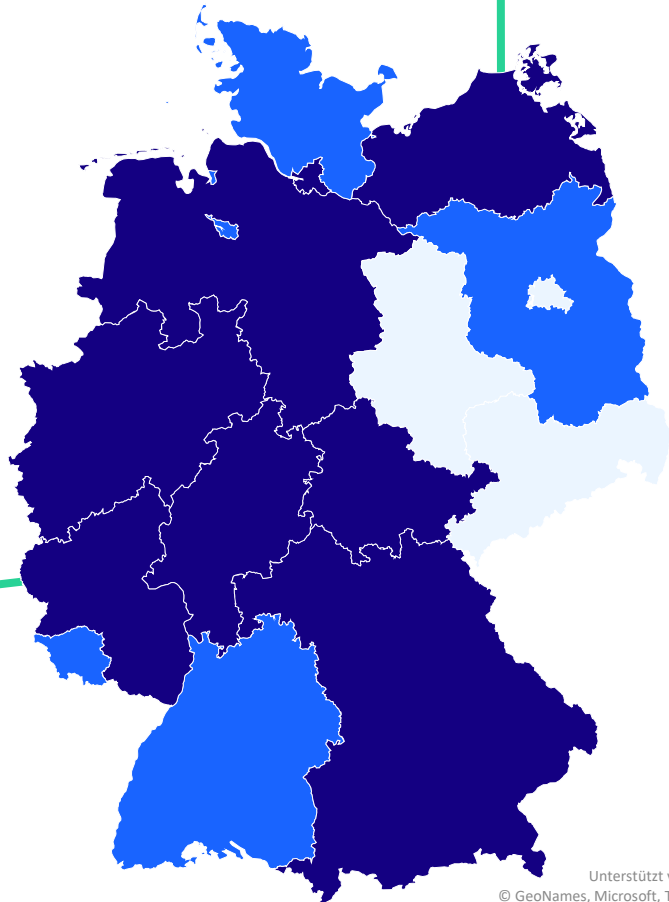
Einführung einer Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion in den Landesbauordnungen

Je nach Bundesland beobachten die Marktteilnehmer eine Genehmigungsdauer des Bauantrags von bis zu 14 Monaten. Dabei werden letztlich deutlich über 90 Prozent der Vorhaben positiv beschieden. Um einen möglichst baldigen Beginn der Bauausführung nach Einreichung des Bauantrags bei der Genehmigungsbehörde zu ermöglichen, ist die Einführung einer Genehmigungsfiktion für den Bau von Telekommunikationsanlagen zu empfehlen. Die Genehmigungsbehörde kann die Bestandskraft des fingierten Verwaltungsaktes genauso wie einen per Bescheid erlassenen Verwaltungsakt gemäß der §§ 48 ff. VwVfG nachträglich ändern, z.B. durch nachträgliche Nebenbestimmungen oder eine Aufhebung. Zu beachten ist, dass die Genehmigungsfiktion nur im Zusammenspiel mit einer Vollständigkeitsfiktion ihre Wirkung entfalten kann.

* In Bayern ist die Einführung einer Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion im Rahmen der letzten Novelle der Bauordnung bereits erfolgt: Eine Vollständigkeitsfiktion gilt drei Wochen nach Zugang des Bauantrags. Die Genehmigungsfiktion tritt allerdings erst nach sechs Monaten ein. Wir plädieren für eine 3-Monatsfrist, um das Beschleunigungspotenzial voll auszuschöpfen. In Niedersachsen temporär umgesetzt bis Ende 2026.

Hinweis: Vereinzelt wird in laufenden LBO-Novellen die Einführung einer Genehmigungsfiktion im »vereinfachten Verfahren« avisiert. Dieses Verfahren schließt Sonderbauten aus (u. a. Bauten > 30 m). Da die allermeisten Masten im Außenbereich jedoch über 30 Meter hoch sind, hat die Genehmigungsfiktion im vereinfachten Verfahren für den Mobilfunkausbau keinerlei Effekte. Im Saarland und in Rheinland-Pfalz wird dies derzeit für Bauten bis 50 m avisiert und daher als »angestoßen« bewertet.

Reduzierung im
Deutschlandpakt enthalten



Unterstützt von Bing
© GeoNames, Microsoft, TomTom

Umsetzung noch nicht begonnen Umsetzungsprozess angestoßen Umsetzung erfolgt *

Entfall von Abstandsflächen

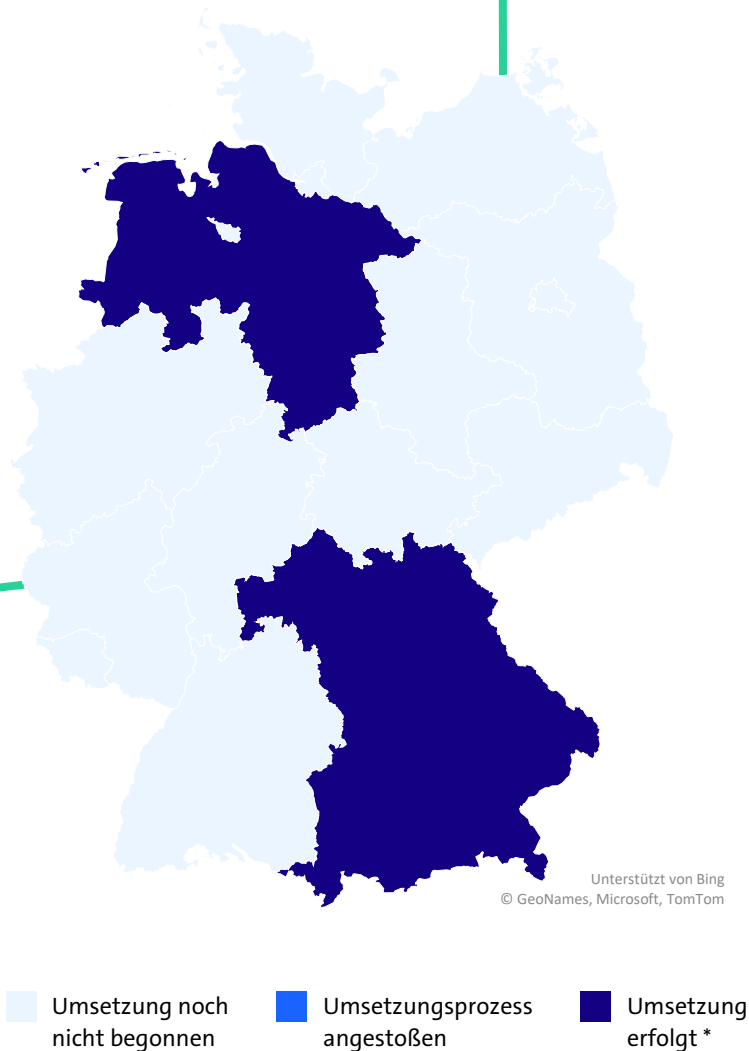
im Außenbereich

Gerade im Außenbereich sind die Abstandsflächentiefen teils recht groß (bis zu 1 H), obwohl im Außenbereich die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung bestehen.

Diese sind aber gerade Hintergrund der Abstandsflächenvorgaben. Bei Masten im Außenbereich sollten daher generell keine Abstandsflächen zu berücksichtigen sein, soweit diese nicht an bebaute Gebiete angrenzen und ein Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze eingehalten wird. Zumindest sollte gebäudegleiche Wirkung nur greifen bei runden Masten mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m und bei eckigen Masten einer Schenkellänge von mehr als 1,5 m (bisher in keinem Land umgesetzt).

Soweit im Innenbereich Abstandsflächen ausgelöst werden, sollte bei diesen eine generelle Abstandsflächentiefe von 0,2 H mit einem Mindestabstand von 3m zur Grundstücksgrenze zugrunde gelegt werden.

* Der vollständige Entfall von Abstandsflächen ist erfolgt oder die Abstandsflächenbeschränkung gilt lediglich für Masten bis 50 m Masthöhe.



Rahmenzustimmungen durch Wegebaulastträger

Auszug aus Gigabitstrategie der Bundesregierung

»Nicht immer bedarf es gesetzlicher Maßnahmen: So sollte das Instrument der Rahmenzustimmung in den Bundesländern eingerichtet bzw. gestärkt werden. Statt der Einzelzustimmung für die Verlegung von Telekommunikationslinien bedarf es danach nur noch eines einzelnen Antrags nach § 127 Abs. 1 TKG für ein mehrere Baumaßnahmen umfassendes Ausbaugbiet und einer einzigen Zustimmung. Dieses Vorgehen ist zum Beispiel in Niedersachsen bereits erprobt.«

Umzusetzen lt. Maßnahmenplan Gigabitstrategie bis eoy 2022, von den Bundesländern.

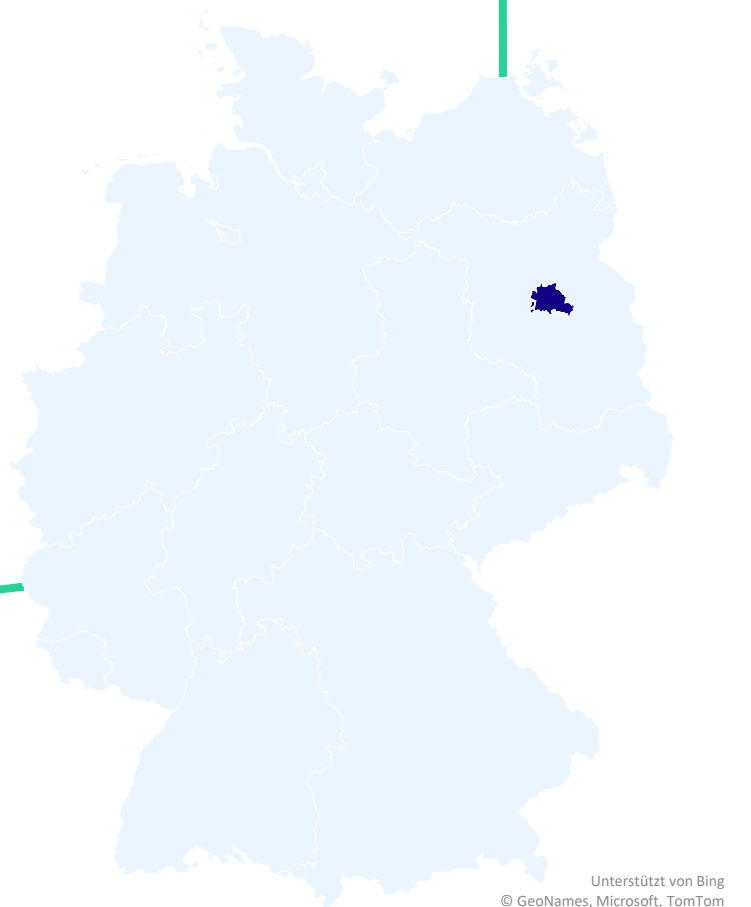
Wichtig ist dieses Instrument primär für Bauarbeiten entlang von Straßen innerorts, da dort der Großteil der erforderlichen Baumaßnahmen für den FTTH-Rollout stattfindet.

* In Niedersachsen für Landesstraßen und Kreisstraßen in Verwaltung des Landesbetriebes umgesetzt; kommunale Gebietskörperschaften können der Regelung beitreten.

Geringfügige Baumaßnahmen

Ermöglichung reiner Bauanzeigen gem. § 127 (4) TKG

(4) Wird eine nach Maßgabe etwaiger Verwaltungsvorschriften des jeweils zuständigen Wegebaulastträgers nur geringfügige bauliche Maßnahme diesem vollständig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats den Anzeigenden auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebaulastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebaulastträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen.



Umsetzung noch nicht begonnen Umsetzungsprozess angestoßen Umsetzung erfolgt *

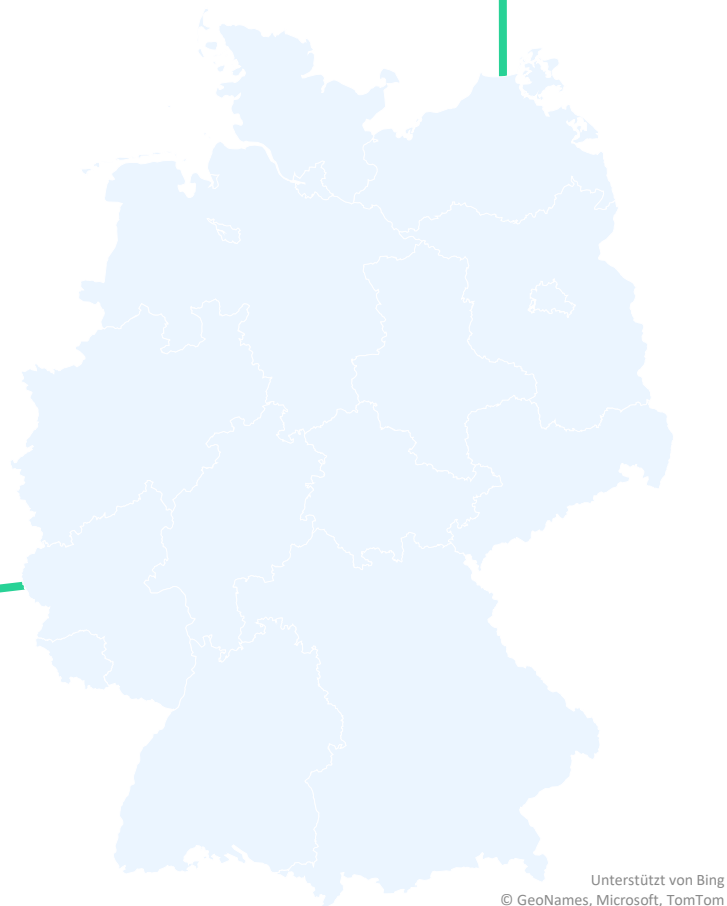
* In Berlin waren bislang Baumaßnahmen bis 27 m² anzeige-, aber nicht genehmigungspflichtig. Neue Ausführungsvorschriften des Berliner Senats definieren eine ganze Reihe von rein anzeigepflichtigen geringfügigen Baumaßnahmen gem. § 127 (4) TKG, und treten zum 1.3.24 in Kraft.

Hinweis: Vor dem Hintergrund, dass die Wegebauastträger von § 127 (4) TKG bisher kaum Gebrauch machen, begrüßen wir, dass der RegE des TK-NABEG die Aufnahme von Regelbeispielen für eine reine Anzeigepflicht für geringfügige Baumaßnahmen vorsieht.

Koordinierende Stellen

Einrichtung gem. § 127 Abs. 5 TKG

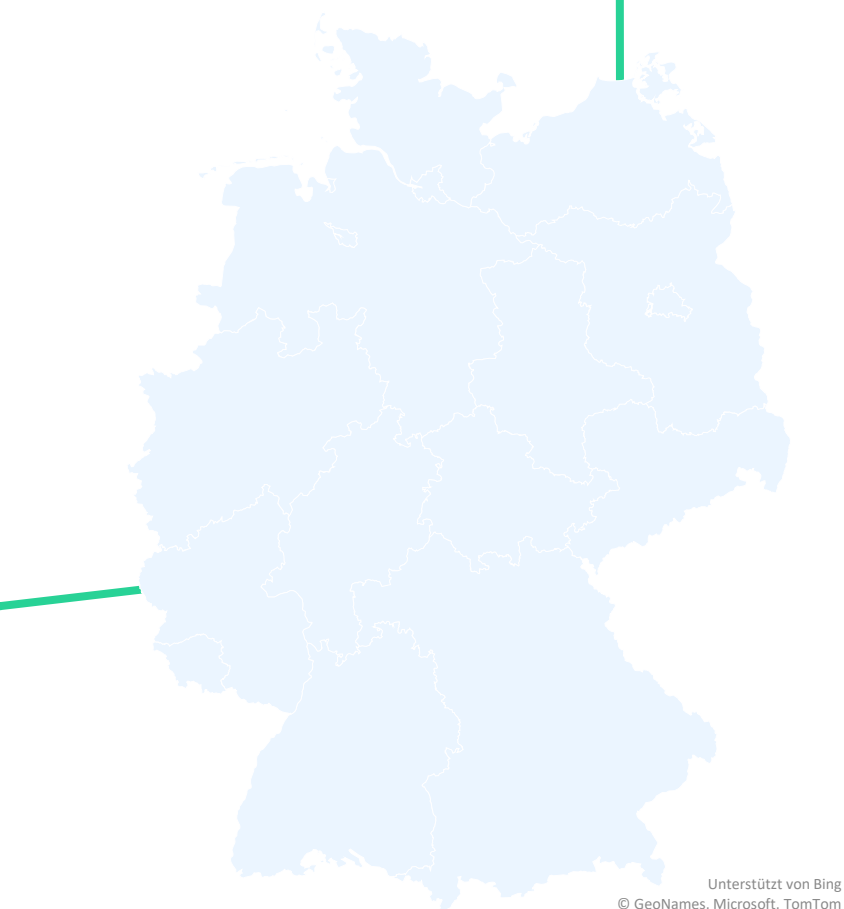
»(5) Behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, sind zeitgleich mit der Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Bund für die Erteilung dieser Zustimmung zuständig ist. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Die Länder sollen eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen und für die zeitgleiche Erteilung der in Satz 1 genannten behördlichen Entscheidungen sorgen.«



Umsetzung noch nicht begonnen Umsetzungsprozess angestoßen Umsetzung erfolgt *

Im Deutschlandpakt enthalten

In TKG-Eckpunkten vorgesehen



Umsetzung noch
nicht begonnen

Umsetzungsprozess
angestoßen

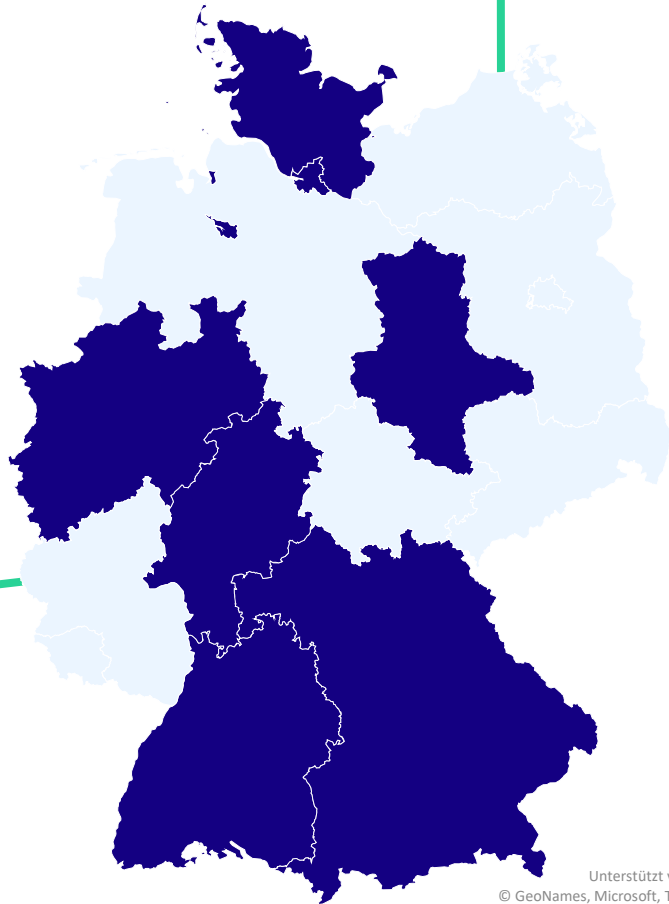
Umsetzung
erfolgt *

Umsetzung der Unterstützung des MoFu-Netzausbaus/-betriebs durch die Betreiber von Schienen- und Straßennetzen

Auszug aus dem Deutschlandpakt

»Bund und Länder werden Möglichkeiten prüfen, ob die Betreiber von Schienen- und Straßennetzen gesetzlich verpflichtet werden sollten, Unterstützung für den Betrieb von Mobilfunkanlagen zu leisten, beispielsweise durch den Anschluss an Stromnetze und die Unterbringung von systemtechnischen Anlagen.«

Im Deutschlandpakt enthalten



Umsetzung noch nicht begonnen Umsetzungsprozess angestoßen Umsetzung erfolgt *

Ausnahme von Anbauverbotszonen

Auszug aus dem Deutschlandpakt

»Außerdem werden die Länder landesgesetzlich vorgegebene Anbauverbotsabstände an Straßen vereinheitlichen und so weit wie möglich verringern, um den Mobilfunkausbau entlang der Verkehrswege zu erleichtern.«

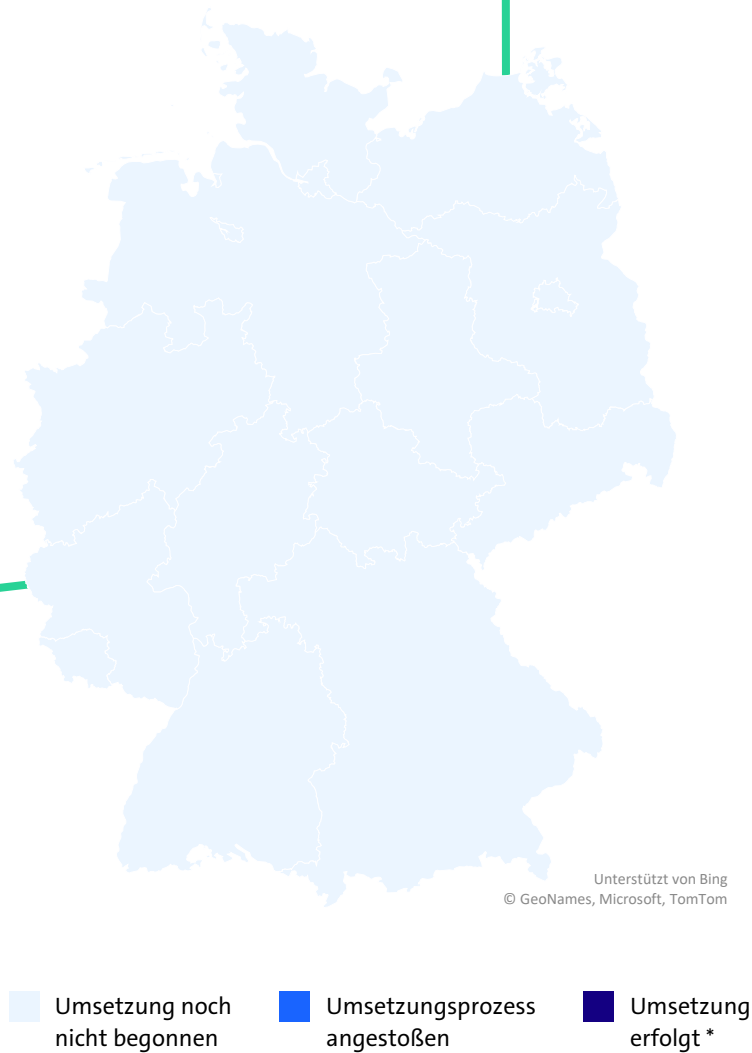
Zudem ist seit 2020 eine Ausnahme von den Anbauverbotszonen an Bundesfernstraßen geregelt (§ 9 Abs. 1 S. 3 BFernStrG).

Im Deutschlandpakt enthalten

Digitale Verknüpfung von OZG-Verfahren

Auszug aus dem Deutschlandpakt

»Zudem sollte das Potenzial genutzt werden, die Vorhaben digitaler Breitbandantrag (inkl. Wegerecht, [...] und verkehrsrechtliche Anordnung) und digitaler Bauantrag in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes horizontal miteinander zu verknüpfen, um z.B. im Zuge der Genehmigung eines Funkmastes auch parallel den notwendigen Glasfaseranschluss beantragen zu können.«



Weitere Vorschläge an die Länder zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus:

Vorschlag

Hinweise/Merkblätter/Auslegungshilfen bzgl. der gesetzlichen Wirkung des überragenden öffentlichen Interesses seitens der Länder, an die zuständigen Genehmigungsbehörden im Land (UNBs, etc.)

Klarstellung der Notwendigkeit von MoFu auf Dächern bei Solarpflichten. Erläuterung: Bei der Umsetzung der schrittweisen Solarenergie-Pflichten auf Gebäuden (nach der europäischen Gebäude Richtlinie) sollte ein Ausnahmetatbestand geschaffen werden, damit bestehende Mobilfunkinfrastruktur nicht zurückgedrängt und der weitere Ausbau nicht verhindert wird.

Ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften in den Ländern für Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach der BauNVO

Zulässigkeit der Zahlung mit Ökopunkten anstelle anderer Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Landschaft

Vereinfachung von Denkmalschutz/ Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen und Bescheidungsfristen für Genehmigungen wg. Denkmalschutz einführen

Zentrales Denkmalschutzregister, mit konstitutiver Wirkung der Eintragung einführen

Die Vorschläge wurden teilweise – insbesondere durch die »Hinweise zur baurechtlichen Beurteilung von Mobilfunkanlagen« der Bauministerkonferenz vom September 2020 – aufgegriffen.

Vorschläge an den Bund (1/7) – Festnetz

Vorschlag

Umsetzungsstand

Erläuterungen

Jahresgenehmigungen für verkehrsrechtliche Anordnungen (»VAO«) nach § 45 StVO ermöglichen
Alternativ: Einführung Anzeigeverfahren für VAOn in § 45 StrVO,, sowie
Entfall VAO-Erfordernis bei Entstörungen, i. R. TKG-Novelle



Einzelne VAO sind Hindernis für beschleunigten Ausbau. Jahres- und Sammelgenehmigungen flexibilisieren und vereinfachen
Baustelleneinrichtung

Alternative Verlegeverfahren in verringerter Verlegetiefe und oberirdische Verlegung dem klassischen Tiefbau gleichstellen (§ 127 Abs. 6 TKG)



Alternative Verlegeverfahren bieten Möglichkeiten für eine schnellere Verlegung von Glasfaser. Qua § 127 TKG besteht für oberirdische Verlegung nach wie vor Ermessensspielraum seitens der Wegebausträger. Durch das "überragende öffentliche Interesse" wird dieser aber zugunsten der oiV reduziert.

Freistellung von »geringfügigen baulichen Maßnahmen« von Genehmigungspflicht im § 127 Abs. 4 TKG



Nach TKG-Novelle können Wegebausträger Verwaltungsvorschriften für geringfügige Baumaßnahmen erlassen, die zur reinen Anzeigepflicht führen.

In TKG-Eckpunkten vorgesehen

Ausweitung des Duldungsanspruchs auf Feld- und Wirtschaftswege, die wie Verkehrswege genutzt werden (§ 76 TKG alte Fassung; bezieht sich auch auf Überfahrtsrechte)



Vereinfachte Nutzung von Feld- und Wirtschaftswege schafft mehr Möglichkeiten beim Netzausbau. Umsetzung mit TKG-Novelle erfolgt (§ 134).

Vorschläge an den Bund (2/7) – Festnetz

Vorschlag

Umsetzungsstand

Erläuterungen

Koordinierung der Zustimmungsverfahren (z. B. Scoping) einführen



Bündelung der Genehmigungsverfahren durch einen zuständigen Hauptansprechpartner.

Verkürzung der Zustimmungsfiktion des § 127 Abs. 3 TKG von drei Monaten plus Verlängerungsmöglichkeit um einen weiteren Monat auf einheitlich zwei Monate.



Schaffung verkürzter Fristen zur Planungsbeschleunigung

In TKG-Eckpunkten vorgesehen

Standardisierung Alternativer Verlegeverfahren, um Glasfaserausbau mit geeigneten Methoden wie Trench-, Fräs- und Pflugverfahren zu beschleunigen



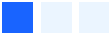
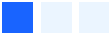
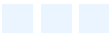
Normung der »Trench-, Fräs- und Pflugverfahren zur Legung von Leerrohrinfrastrukturen und Glasfaserkabeln« in DIN 18220 umgesetzt.

Vereinfachung des digitalen Prozesses zu Auskunftsmöglichkeiten zur Identifizierung von Gebäudeeigentümern für den FTTH/B-Ausbau. Die TKUs sollten Zugriff auf Eigentümerdaten der Finanzbehörden bekommen.



Im Rahmen der Vorvermarktung und Vorbereitungen für den Ausbau von FTTH/B-Netzen ist es häufig nicht ganz einfach, den Grundstückseigentümer ausfindig zu machen. Da die Daten der Grundbuchämter oftmals veraltet sind, sollte auf die Daten der Finanzbehörden zugegriffen werden können.

Vorschläge an den Bund (3/7) – Festnetz

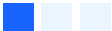
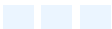
Vorschlag	Umsetzungsstand	Erläuterungen
Flächendeckende Einführung digitaler Genehmigungsverfahren für die Benutzung öffentlicher Wege		OZG-Pilot für § 127 TKG wird derzeit ausgerollt.
Der Bund muss für die flächendeckende Nutzung des OZG-Breitbandportals durch alle Wegebausträger werben und die Implementierung und Nachnutzung aktiv fördern.		Dadurch kann eine zentrale und effiziente Abwicklung von Antragsverfahren ermöglicht werden.
Überarbeitung Bedingungen f. Genehmigungsfiktion »zur Erhöhung der Rechtssicherheit«		»Um solche Verzögerungen zu vermeiden, wird der Bund insbesondere die Bedingungen für die Fiktion der Zustimmung des Bausträgers zur Erhöhung der Rechtssicherheit überarbeiten und die bereits geltenden Fristen nochmals reduzieren.« – Seite 21

Im Deutschlandpakt enthalten

Vorschläge an den Bund (4/7) – Mobilfunk

Vorschlag	Umsetzungsstand	Erläuterungen
Aufnahme v. fernmeldetechn. Einrichtungen als generell zulässige Nutzung bzw. als Ergänzung der »untergeordneten Nebenanlagen«, insb. in reinen (WR-) u. allgem. (WA-) Wohngebieten (§14 BauNVO)		Vereinfachung des Ausbaus in Wohngebieten, da Entfall der Ermessensausübung in Bezug auf allgemeine Zulässigkeit
Definition von Kriterien, ab wann Mikro- und Makrostandorte keine Vorhaben i. S. v. § 29 BauGB sind		Verfahrensklarstellung, die in einschlägigen Fällen zur Verfahrenserleichterung führt
Wegfall des Nachweises des spezifischen Standortbezugs für Außenbereichsstandorte, wenn Innenbereich weniger geeignet (§ 35 BauGB)		Verfahrenserleichterung für Standorte im Außenbereich, die für die Versorgung in der Fläche errichtet werden müssen
Wegfall des Erfordernisses der Absagen-Dokumentation (aus dem Innenbereich) für Außenbereichs-Standort (§ 35 BauGB)		Verfahrenserleichterung für Standorte im Außenbereich, die für die Versorgung in der Fläche errichtet werden müssen, und heute nur errichtet werden können, wenn im Innenbereich keine geeigneten Standorte zur Verfügung stehen
Recht auf Einsichtnahme in das Grundbuch, um die Feststellung der Eigentümer von Grundstücken zu erleichtern		Der Prozessschritt der Ermittlung der Grundstückseigentümer nimmt bereits einen erheblichen Zeitanteil bei der Einrichtung des Standortes in Anspruch. Der Prozess kann jedoch u.a. durch ein Grundbucheinsichtsrecht erheblich vereinfacht werden.

Vorschläge an den Bund (5/7) – Mobilfunk

Vorschlag	Umsetzungsstand	Erläuterungen
Zustimmungsfreiheit für Small Cells; Anzeigepflicht genügt		Grundsätzlich Verfahrensfreiheit für Kleinzellen. Umsetzung mit TKG-Novelle erfolgt.
Flächendeckende Einführung digitaler Baugenehmigungsverfahren speziell für Mobilfunkmasten		Digitale Genehmigungsverfahren wirken verfahrensvereinfachend und -beschleunigend. MV hat EfA-Lösung allg. für digitale Bauanträge entwickelt; fraglich, ob nutzbar für Mobilfunkmasten.
Mitnutzung Liegenschaften u. passive Infrastr. öffentl. Hand für den Mobilfunkausbau (durch TKG-Regelung). Es sollte auch eine zentrale Stelle für Anfragen nach Mitnutzung gem. Art. 3 (8) GIA eingerichtet werden.		Außerhalb der Gesetzgebung wurde mit der BImA eine Vereinbarung erzielt. Auch auf Landesebene gibt es einzelne Vereinbarungen. Zudem qua GIA vorgesehen.
Bereitstellung des Liegenschaftsatlasses		Ein zentraler Atlas für öffentliche Liegenschaften ein ganz wesentlicher Beschleuniger für die Akquise von Mobilfunkstandorten ist.
In TKG-Eckpunkten vorgesehen		
Zulässigkeit von Mobilfunkmasten in Anbauverbotszonen regeln		Die Errichtung von Mobilfunkmasten an Bundesfernstraßen wurde durch eine Aufhebung der Anbauverbotszonen für Mobilfunkmasten erleichtert. Auch in den Ländern sollten entsprechende Anpassungen z. T. noch vorgenommen werden.

Vorschläge an den Bund (6/7) – Mobilfunk

Vorschlag

Umsetzungsstand

Erläuterungen

Beschleunigung Stromanbindung von Mobilfunkmasten



Es bedarf einer gesetzlichen Priorisierung des Stromanschlusses. Zusätzlich sind Fristen (Angebote, Realisierung), Transparenz (Kosten, Netzverlauf) und Auswahlmöglichkeiten (an Gebietsgrenzen von EVUs) erforderlich.

In TKG-Eckpunkten vorgesehen

Prüfung gesetzlicher Änderungen bzgl. Beschleunigung Tunnelausbau



»Das in der Gigabitstrategie gesetzte Ziel, die bisherige Verfahrensdauer beim Ausbau der Mobilfunkversorgung in Bahntunneln zu halbieren wird vom Bund evaluiert. Es wird außerdem unmittelbar geprüft, ob die bisher eingeleiteten Maßnahmen ausreichen, um den gewünschten Beschleunigungseffekt zu erzielen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Bund entsprechende gesetzliche Änderungen vornehmen.« – Seite 22

Im Deutschlandpakt enthalten

Prüfung einer Erweiterung der Regelungen zu Mitwirkungspflichten der Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzgl. Mobilfunkversorgung und Durchsetzung durch BNetzA

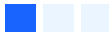
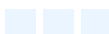
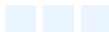
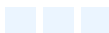


»Zudem wird die Erweiterung der im Telekommunikationsgesetz derzeit bestehenden Regelungen geprüft, um die Mitwirkungspflichten der Eisenbahninfrastrukturunternehmen durch die Bundesnetzagentur wirksam durchsetzen zu können.« – Seite 22

In TKG-Eckpunkten vorgesehen

Im Deutschlandpakt enthalten

Vorschläge an den Bund (7/7) – Festnetz und Mobilfunk

Vorschlag	Umsetzungsstand	Erläuterungen
Verbesserung der Berücksichtigung des Ausbaus von TK-Netzen wg. »überragendem öffentlichen Interesse« der TK-Netze für Staat, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft		»Flächendeckende, leistungsfähige und resiliente Telekommunikationsnetze sind heute von entscheidender Bedeutung für Staat und Verwaltung ebenso wie für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher.« – Seite 19 im Deutschlandpakt
Hinweise/Merkblätter/Auslegungshilfen bzgl. der gesetzlichen Wirkung des überragenden öffentlichen Interesses seitens des Bundes an die Länder		Damit das »überragende öffentliche Interesse« vor Ort tatsächlich Wirkung entfaltet, sollte das BMDS detaillierte Auslegungshinweise für die verschiedenen Anwendungsfälle (u.a. Natur- u. Denkmalschutz, oberirdische Verlegung) zur Verfügung stellen.
Einführung eines One-Stop-Shop für Genehmigungsverfahren. Dies ist auch in Art. 7 Abs. 3 GIA vorgesehen.		Die Digitalisierung und Standardisierung beschleunigt den Netzausbau.
Beschleunigung der Prüfung von Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz durch Ausweitung der Vorschrift in § 18 Abs. 3 S. 2 BNatSchG auf Mobilfunkanlagen im Außenbereich.		Die komplizierten Prüfverfahren nach dem BNatSchG tragen zur langen Dauer der Genehmigungsverfahren von TK-Linien bei.
Monetäre Kompensation bei Eingriffen in der Landschaft und Natur durch Änderung der Stufenfolge für Verursacherpflichten in § 13 BNatSchG ermöglichen		Ausgleichplanung und –umsetzung sind sehr aufwändig und derzeit vorrangig vor einer monetären Kompensation zu verlangen.

Impressum

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Ansprechpartnerin

Janine Jahreiß | Leiterin Digitale Souveränität,
Infrastruktur & Regulierung
T 030 27576 0

Bildnachweis

©ckphotographyx – stock.adobe.com

Stand

November 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player.

Bitkom e. V.
Albrechtstraße 10
10117 Berlin

T 030 27576-0
bitkom@bitkom.org

bitkom.org

bitkom